



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1994

Nummer 83

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20061 2010 210	22. 11. 1994	Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze	1064
2023	22. 11. 1994	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1065
20302	8. 12. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	1069
20320	22. 11. 1994	Gesetz zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten in die Besoldungsgruppe A 10	1065
26	22. 11. 1994	Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)	1065
311	22. 11. 1994	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte	1067
630	22. 11. 1994	Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge durch die in § 57 a Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfaßten Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (ZNpV NW)	1067
77		Berichtigung der Satzung für den Niersverband (Niersverbandssatzung) vom 8. September 1994 (GV. NW. S. 978)	1070

20061
2010
210

**Gesetz
zur Änderung des Datenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze
Vom 22. November 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Änderung des Datenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen (DSG NW)**

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW -) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40“ durch die Wörter „§§ 32 sowie 36 bis 38“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 5 werden die Wörter „§§ 30 und 40“ durch die Wörter „§ 38“ ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erheben, speichern, verändern, nutzen und an andere Stellen oder Personen übermitteln, wenn diese Daten zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sobald wie möglich“ durch den Halbsatz „, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist,“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Absatz 5 (neu) werden in Satz 1 die Wörter „wenn er sich verpflichtet, die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3“ durch die Wörter „wenn er sich schriftlich verpflichtet, die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und der Absätze 3 und 4“ ersetzt.
5. In § 34 Abs. 3 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.

Artikel 2

**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVfG. NW.)**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird jeweils bei den Nummern 2 und 3 die Paragraphenangabe „4“ durch die Paragraphenangabe „3a“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Meldegesetz NW - MG NW)**

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.“

- b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung
von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

2023

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte
und der Mittleren
kreisangehörigen Städte
nach § 3 a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. November 1994

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 866) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1993 (GV. NW. S. 964), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach den Wörtern „Bad Salzuflen,“ das Wort „Baesweiler,“, nach dem Wort „Datteln,“ das Wort „Delbrück,“, nach dem Wort „Olpe,“ das Wort „Petershagen,“ und nach dem Wort „Rheinberg,“ das Wort „Rietberg,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 1065.

20320

**Gesetz
zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten
in die Besoldungsgruppe A 10**

Vom 22. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 sind

1. bei der Schutzpolizei Polizeihauptmeister/Polizeihauptmeisterinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1943 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 15. August 1994 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Polizeioberkommissaren / Polizeioberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10)
2. bei der Kriminalpolizei Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1943 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 15. August 1994 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Kriminaloberkommissaren/Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10)

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Polizeihauptmeister/Polizeihauptmeisterinnen, Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen der in Absatz 1 genannten Geburtsjahrgänge, denen das Zulageamt in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 verliehen wird, sind mit der Verleihung des Zulageamtes in die Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet.

(3) Polizeikommissare / Polizeikommissarinnen / Kriminalkommissare/Kriminalkommissarinnen des Geburtsjahrgangs 1943 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die im Wege des prüfungserleichterten Aufstiegs in den gehobenen Dienst übernommen worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zu Polizeioberkommissaren/Polizeioberkommissarinnen / Kriminaloberkommissaren / Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10) übergeleitet. Polizeivollzugsbeamte/Polizeivollzugsbeamtinnen des Geburtsjahrgangs 1943 und vorhergehender Geburtsjahrgänge, die im Jahr 1995 prüfungserleichtert aufsteigen, sind mit der Übernahme in den gehobenen Dienst in die Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet.

(4) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich. Die Beförderung in die Bes.Gr. A 11 ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

(5) Dauert bei den in Absatz 1 bis 3 genannten Polizeivollzugsbeamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den 31. Dezember 1994 hinaus an oder befinden sie sich am 1. Januar 1995 noch in der Beförderungssperre des § 10 Abs. 2 der Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zur Beendigung dieser Disziplinarmaßnahme hinausgeschoben; eine Überleitung dieser Beamten nach dem Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(6) Den nach Absätzen 1 und 2 dieses Gesetzes übergeleiteten Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Polizei-/Kriminalhauptkommissar/in) verliehen werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1994 S. 1065.

26

**Verordnung
zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes
(AsylVfG-DVO)**

Vom 22. November 1994

Aufgrund des § 50 Abs. 2 und des § 88 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), des § 32 a Abs. 12 Satz 2 des Ausländergesetzes (AuslG), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) eingefügt worden ist, des § 63 Abs. 1 Satz 2 AuslG, der durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) eingefügt worden ist, und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom

10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), der zuletzt durch § 97 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) nach § 2 Abs. 1 mit den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern.

(2) Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach Absatz 1 sind

1. die bei den Zentralen Ausländerbehörden betriebenen kommunalen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern,
2. die in Trägerschaft des Landes stehenden Zentralen Unterbringungseinrichtungen.

(3) Weitere Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern sind die in § 53 AsylVfG genannten Gemeinschaftsunterkünfte des Landes (Anschlußunterkünfte).

§ 2

(1) Zentrale Ausländerbehörden werden in den kreisfreien Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster betrieben.

(2) Den Zentralen Ausländerbehörden werden die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Anschlußunterkünfte des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuordnung von Zentralen Unterbringungseinrichtungen und von Anschlußunterkünften des Landes zu den Zentralen Ausländerbehörden festzulegen und zu ändern.

§ 3

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden sind für alle nach dem Asylverfahrensgesetz den Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) übertragenen Aufgaben zuständig, soweit die Aufgaben nicht der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen sind.

(2) Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen Maßnahmen für Ausländer, die in den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern zu wohnen verpflichtet sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Die Zentralen Ausländerbehörden sind zudem zuständig für Asylbewerber mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen, soweit die Ausländer nach abgeschlossenem Asylverfahren nur wegen Ablaufs der Dreimonatsfrist nach § 47 Abs. 1 AsylVfG aus den Unterbringungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 entlassen worden sind.

(3) Die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden nach Abs. 1 und 2 besteht auch dann, wenn die dort genannten Ausländer auf Veranlassung der Zentralen Ausländerbehörden in den den Zentralen Ausländerbehörden zugeordneten Abschiebungshafteinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach § 57 Abs. 2 AuslG in Abschiebungshaft genommen werden. Die Zuordnung der Abschiebungshafteinrichtungen zu den Zentralen Ausländerbehörden ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan in Verbindung mit den dazu ergangenen besonderen Regelungen des Justizministeriums, die das Innenministerium mit Runderlaß bekanntgibt.

(4) In Fällen, in denen ein Ausländer, für den die Zuständigkeit einer örtlichen Ausländerbehörde begründet ist, aufgrund richterlicher Anordnung nach § 57 Abs. 1 oder 2 AuslG in einer einer Zentralen Ausländerbehörde zugeordneten Abschiebungshafteinrichtung in Abschiebungshaft genommen worden ist, führen die Zentralen Ausländerbehörden neben ihren Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 in Amtshilfe folgende Aufgaben für die örtlichen Ausländerbehörden durch:

1. Betreuung des Ausländers in den Abschiebungshafteinrichtungen,
2. organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung aus den Abschiebungshafteinrichtungen.

Die Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörde, insbesondere im Hinblick auf die administrative Vorbereitung und Wahrnehmung von Haftprüfungsterminen, bleibt unberührt.

§ 4

(1) Im Falle einer Anordnung nach § 32 a Abs. 1 AuslG sind die Zentralen Ausländerbehörden zuständig für alle ausländer- und paßrechtlichen Maßnahmen für die von der Anordnung erfaßten Ausländer, sofern sie in Gemeinschaftsunterkünften des Landes nach § 1 Abs. 3 untergebracht werden. Die Anordnung nach § 32 a AuslG kann auch bestimmen, daß Ausländer in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 untergebracht werden.

(2) Die Zuständigkeit endet mit der Zuweisung des Ausländers durch die Bezirksregierung Arnsberg nach § 5 Abs. 1 in eine Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen oder seiner Verteilung nach § 32 a Abs. 11 Satz 1 und 2 AuslG.

(3) Die Zuständigkeit örtlicher Ausländerbehörden besteht

1. in den Fällen des § 4 Abs. 2 erste Alternative
2. in den Fällen, in denen sich Ausländer bereits vor Erlass einer Anordnung nach § 32 a Abs. 1 AuslG in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgehalten haben.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit der Zuweisung eines Ausländers nach § 5 Abs. 1 in eine Unterbringungseinrichtung des Landes oder seiner Verteilung nach § 32 a Abs. 11 Satz 1 und 2 AuslG.

§ 5

Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von Ausländern nach § 50 AsylVfG und § 32 a Abs. 12 AuslG ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(1) Soweit ein Ausländer bei einer Zentralen Ausländerbehörde um Asyl nachgesucht hat und eine Aufnahmeverpflichtung des Landes besteht, bestimmt die Bezirksregierung Arnsberg diejenige Zentrale Unterbringungseinrichtung, in der der Ausländer nach § 47 AsylVfG zu wohnen verpflichtet ist. Die Bezirksregierung Arnsberg trifft diese Bestimmung auch für Ausländer, die von einer Anordnung nach § 32 a AuslG erfaßt werden.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern und Ausländern nach § 4 in den Einrichtungen des Landes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist außerdem zuständig für

1. die gemäß § 46 AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Ländern übertragenen Melde- oder Mitteilungspflichten,
2. die Entlassung gemäß § 49 Abs. 2, § 53 Abs. 2 AsylVfG aus den Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3,
3. die Durchführung der länderübergreifenden Verteilung gemäß § 51 AsylVfG und § 32 a Abs. 11 AuslG,
4. den Datenaustausch mit der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Zentralen Verteilungsstelle nach § 32 a Abs. 11 Satz 2 AuslG zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote des Landes.

§ 7

Das Innenministerium wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchfüh-

zung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 16. März 1993 (GV. NW. S. 103) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Anlage

zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)

Zentrale Ausländer- behörde	Zentrale Unterbringungs- einrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2	Anschluß- unterkünfte gem. § 1 Abs. 3 AsylVfG-DVO
Bielefeld	Lübbecke Minden Detmold	Lübbecke
Dortmund	Hamm Soest Dortmund	Soest
Düsseldorf	Xanten Willich Viersen Duisburg	Viersen
Köln	Düren Hemer Lüdenscheid	Hemer
Münster	Münster Castrop-Rauxel Schöppingen	Schöppingen

- GV. NW. 1994 S. 1065.

311

Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte

Vom 22. November 1994

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1, des § 93 Abs. 1 Satz 1, des § 94 Satz 1 und des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1738), wird verordnet:

§ 1

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach §§ 87 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
2. dem Landgericht Dortmund
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
3. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Die Rechtssachen, für die nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4, §§ 82, 84, 85 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Oberlandesgerichte zuständig sind, sowie die Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach den §§ 87, 89 und 97 zuständigen Landgerichte werden zugewiesen:

dem Oberlandesgericht Düsseldorf
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf,
Hamm und Köln.

§ 3

(1) Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit den Artikeln 85 und 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben und die vor dem 15. November 1990 anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit den Artikeln 53 und 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben und die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach §§ 1 und 2 zuständigen Gerichte über.

§ 4

Die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte vom 2. Oktober 1990 (GV. NW. S. 579) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1994 S. 1067.

630

Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge durch die in § 57 a Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erfaßten Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (ZNpV NW)

Vom 22. November 1994

Auf Grund der §§ 57 b Abs. 2 und 57 c Abs. 9 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1 Abs. 9 der Verordnung über das

Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung - NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324), wird verordnet:

§ 1

Die Verfahren zur Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der in § 57a Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie der Verbände und Sondervermögen in Nordrhein-Westfalen sowie die von ihnen veranstalteten Wettbewerbe, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen, unterliegen der Nachprüfung durch Vergabeprüfstellen gemäß der Nachprüfungsverordnung, soweit nachfolgend für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Behörden und Einrichtungen des Landes sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren rechtsaufsichtsführende Behörde eine oberste Landesbehörde ist, werden als Vergabeprüfstellen auch für ihren eigenen Bereich bestimmt. Die an den Vergabeverfahren beteiligten Bediensteten sind von der Mitwirkung an der Entscheidung der Vergabeprüfstelle ausgeschlossen.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 der Nachprüfungsverordnung werden die obersten Landesbehörden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bezirksregierung als zuständige Vergabeprüfstelle zu bestimmen.

(3) § 1 Abs. 7 der Nachprüfungsverordnung gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Vergabeverordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 321) nicht für solche natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für einen der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber tätig werden.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und ihre Verbände die zuständigen Vergabeprüfstellen abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Nachprüfungsverordnung zu bestimmen.

§ 3

(1) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstellen wird beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen ein Vergabeüberwachungsausschuß mit jeweils einer für die

- a) Behandlung von Verfahren zur Vergabe von Bauaufträgen, ausgenommen Sektorenaufträgen
- b) Behandlung von Verfahren zur Vergabe von Lieferaufträgen, ausgenommen Sektorenaufträgen
- c) Behandlung von Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, ausgenommen Sektorenaufträgen
- d) Behandlung von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Fernmeldewesen (Sektorenaufträge)

zuständigen Kammer eingerichtet.

(2) Die Einrichtung und Tätigkeit des Vergabeüberwachungsausschusses erfolgt gemäß dem Haushaltsgrundsatzgesetz und der Nachprüfungsverordnung, soweit nachfolgend für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen regelt gemäß § 57c Haushaltsgrundsatzgesetz die Besetzung des Vergabeüberwachungsausschusses und die Bildung der Kammern im Einvernehmen mit den anderen Landesministerien.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen ernennt die

ehrenamtlichen Beisitzer und deren Stellvertreter, die von den Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern in Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den Verbänden der Wirtschaft und der Freien Berufe vorgeschlagen werden.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen stellt dem Vergabeüberwachungsausschuß sein Personal und seine sachliche Ausstattung zur Erledigung der Geschäfte zur Verfügung.

(4) Die Dienstaufsicht über den Vergabeüberwachungsausschuß führt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung
und Verkehr

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung
von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

Der Minister
für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei

Wolfgang Clement

20302

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
Vom 6. Dezember 1994**

Auf Grund des § 75 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), und § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1988 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a) wird der Klammerhinweis „§ 68 Abs. 4 LBG“ durch „§ 68 Abs. 3 LBG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6 a wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und teilstationären“ durch die Wörter „(voll-, teil-, vor- und nachstationären)“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „und Fortbildung“ eingefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Nutzungsentgelt ist bei ärztlicher Nebentätigkeit im stationären Bereich zu zahlen

 1. bei Genehmigung der Nebentätigkeit vor dem 1. Januar 1993:

mindestens 35 vom Hundert der um die Kostenerstattung nach der Bundespflegesatzverordnung geminderten bezogenen Vergütung. Die Kostenerstattung ist zu berechnen nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe b der Bundespflegesatzverordnung (BPFIV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), in der jeweils geltenden Fassung.
 2. bei Genehmigung der Nebentätigkeit nach dem 31. Dezember 1992:

die nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 BPFIV in der jeweils geltenden Fassung zu berechnende Kostenerstattung zuzüglich eines Vorteilsausgleichs von mindestens 20 vom Hundert der bezogenen Vergütung.

Höhere Vomhundertsätze als 35 bzw. 20 vom Hundert werden zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten vereinbart.

Absatz 2 ist nicht anwendbar.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „sonstiger ärztlicher Nebentätigkeit“ die Wörter „in der Krankenversorgung (§ 8)“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
3. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 ist nicht anwendbar.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist für eine Nebentätigkeit in der Krankenversorgung oder in Bereichen mit medizinisch-theoretischen Aufgaben eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, beschränkt sich das Nutzungsentgelt

1. in den Fällen einer Nebentätigkeit nach Absatz 3 auf die Kostenerstattung nach den Vorschriften der BPFIV in der jeweils geltenden Fassung und
2. in den Fällen einer Nebentätigkeit nach Absatz 4 auf die Sachkosten.

Grundlage für die Berechnung nach Nr. 1 ist die dem Patienten in Rechnung gestellte oder, wenn eine Vergütung nicht gefordert ist, üblicherweise zu fordernde Vergütung.“

6. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Zulassung von Ausnahmen entscheiden für Beamte des Landes die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, für Beamte der Gemeinden und der Gemeindeverbände das Innenministerium und für Beamte der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Innenministeriums.“

7. In § 24 Satz 2 wird der Halbsatz 1 wie folgt gefaßt:

„§ 2 Abs. 4 Nr. 5 und § 13 gelten nicht für Richter als Vorsitzende einer Einigungsstelle.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

77

Berichtigung**Betr.: Satzung für den Niersverband
(Niersverbandssatzung)
vom 8. September 1994
(GV. NW. S. 978)**

1. In § 18 Abs. 1 2. Halbsatz wird der Text **unbebaute bewaldete Flächen 0,01** gestrichen.
2. § 18 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.
3. In § 19 Abs. 2 2. Halbsatz wird der Text **unbebaute bewaldete Flächen 0,02** sowie die Klammer **(nicht bewaldet)** gestrichen.

Bächle

– GV. NW. 1994 S. 1070.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5356